

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 19 ZB 06.659
Sachgebiets-Nr. 445

Rechtsquellen:

VwGO: § 124 Abs. 2 Nrn. 1, 3; § 124 a Abs. 4
AufenthG: § 3; § 5 Abs. 1, 3; § 7; § 25 Abs. 3; § 48 Abs. 2; § 60 Abs. 5
AufenthV: § 55 Abs. 1
vorl. AVV: Ziff. 5.1.1.1, 5.3.1 und 5.3.3; Ziff. 25.3.3.1
BT-Drucksache: 15/420 S. 70, 79, 80

Hauptpunkte:

- Berufungszulassungsantrag
- Frage (passrechtlicher) Mitwirkungspflichten von abschiebebeschützten Ausländern bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, da sich die aufgeworfenen Fragen unmittelbar aus Gesetzestext und Normzweck beantworten
- ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Ausspruchs im Urteilstenor nicht hinreichend dargelegt

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig: ja

Beschluss des 19. Senats vom 1. Juni 2006

(VG Würzburg, Entscheidung vom 3. Februar 2006, Az.: W 7 K 05.622)

19 ZB 06.659
W 7 K 05.622

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

A**** H***** (geb. *****),

***** ** ***** *****,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin A**** *****,

***** ** ***** *****,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstraße 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis;

hier: Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid
des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 3. Februar 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kögler
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodel

ohne mündliche Verhandlung am **1. Juni 2006**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2003 hat das Bundesamt (aufgrund Verpflichtung durch Urteil des VG Würzburg vom 14.11.2003 – W 7 K 03.31379 wegen Desertion/unmenschliche Behandlung) festgestellt, dass beim Kläger (Kl.), einem eritreischen Staatsangehörigen, die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 a.F. (jetzt § 60 Abs. 5 AufenthG) hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen. Seither hat der Kl. von der Ausländerbehörde Duldungen erhalten.

Am 9. März 2005 hat der Kl. beantragt, ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG sowie ein Ausweisersatzpapier gemäß §§ 55 Abs. 1 Satz 1 AufenthV, 48 Abs. 2, 78 AufenthG auszustellen. Das Landratsamt Bad Kissingen lehnte dies mit Bescheid vom 6. Juni 2005 ab, weil der Kl. gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. AufenthG wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten bei der Ausstellung eritreischer Reisepapiere verstoßen habe.

2. Auf eine dagegen gerichtet Klage hin hat das Verwaltungsgericht den Beklagten (Bekl.) mit Gerichtsbescheid vom 3. Februar 2006 verpflichtet, dem Kl. eine Aufenthaltserlaubnis und einen Ausweisersatz auszustellen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Mit § 25 Abs. 3 AufenthG habe der Gesetzgeber Personen, bei denen das Bundesamt ein Abschiebungshindernis (nunmehr Abschiebungsverbot) unanfechtbar festgestellt habe, einen legalen Aufenthalt

vermitteln wollen. Zur Vermeidung sog. Kettenduldungen solle gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Ein gesetzlicher Ausschlussgrund im Sinne § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG liege nicht vor. Dass dem Kl. die Ausreise in einen „anderen Staat“ möglich und zumutbar sei, werde vom Bekl. nicht geltend gemacht; da sich „entsprechende Mitwirkungspflichten“ auf diesen anderen Staat bezögen, könne ihm auch kein wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vorgeworfen werden. Andere schwerwiegende Gründe seien nicht behauptet worden. Zu den ausweisrechtlichen Mitwirkungspflichten sei auch auf die vorrangige Regelung des § 5 Abs. 3 AufenthG hinzuweisen, wonach im Falle eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG – und damit auch von der Passpflicht – abzusehen ist; hierzu wurde auf obergerichtliche Rechtsprechung verwiesen. Dementsprechend sei dem Kl. auch ein Ausweisersatz auszustellen.

3. Mit Schriftsatz vom 6. März 2006 hat die Landesadvokatur Bayern (LAB) Zulassung der Berufung begehrt. Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 7. April 2006 ausgeführt, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestünden und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe: Zwar spreche der Wortlaut der §§ 25 Abs. 3 Satz 2, 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG auf den ersten Blick für die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts. Es sei jedoch nicht Sinn und Zweck dieser Regelung, dauerhaft in der Bundesrepublik verbleibende Ausländer voll umfänglich von der Passpflicht zu befreien. Richtigerweise sei das Gesetz so zu verstehen, dass die Erfüllung der Passpflicht zwar keine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels sei, jedoch der Ausländer nicht in jedem Fall davon befreit sei. § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sei einschränkend so zu verstehen, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nur dann ohne Erfüllung der Passpflicht zu erteilen sei, wenn der Ausländer nicht in der Lage sei, diese zu erfüllen. Ein Absehen von der Passpflicht würde darüber hinaus nicht von der Erfüllung sonstiger Mitwirkungspflichten im Rahmen des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entbinden. Soweit das Verwaltungsgericht meine, diese müssten sich auf einen anderen Staat beziehen, verkenne es, dass diese Norm drei voneinander unabhängige Ausschlussgründe enthalte; weder Wortlaut noch Zweck der Norm ergäben, dass sich die genannten Mitwirkungspflichten nur auf den Drittstaat bezögen. Im gegebenen Fall habe der Kl. diese Mitwirkungspflicht wiederholt gröblich verletzt. Deshalb sei auch nicht davon auszugehen, dass er

nicht im Sinne § 55 Abs. 1 Satz 1 AufenthV, § 48 Abs. 2 AufenthG in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könne. Zum Nachweis ihrer Rechtsauffassung hat die LAB verschiedene Gerichtsentscheidungen, Kommentierungen und die vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG (AVV) zitiert. Mangels hinreichender Klärung in der Rechtsprechung seien folgende Fragen von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Enthält § 5 Abs. 3, 1. Halbs. AufenthG gegenüber § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine spezielle und damit vorrangige Regelung hinsichtlich der Erfüllung der Passpflicht, so dass der Betreffende insoweit auch keine Mitwirkungspflichten erfüllen muss?
Stellt § 5 Abs. 3, 1. Halbs. AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG auch dann im vollen Umfang von der Passpflicht frei, wenn nicht dem Antragsteller möglich wäre, einen Pass beizubringen, er sich aber weigert, insoweit seine Mitwirkungspflichten zu erfüllen?
2. Beziehen sich die in § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG genannten Mitwirkungspflichten auf den Staat, für den ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, oder nur auf einen anderen Staat, in den der Ausländer ausreisen könnte?

Im Nachgang hat die LAB noch Kopie eines Schreibens des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 28. Juli 2005 vorgelegt, das sich mit einem einschlägigen Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 30. Mai 2005 und den vorläufigen AVV Nrn. 25.3.3.1 und 5.1.1.1 auseinander setzt.

Die Bevollmächtigte des Kl. ist dem Zulassungsantrag mit Schriftsatz vom 18. April 2006 im Wesentlichen folgendermaßen entgegengetreten: § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sei eine Anspruchsnorm für Ausländer mit Abschiebeschutz; dass innerhalb dieser Gruppe eine Unterscheidung getroffen werden solle, sei dem Gesetz nicht entnehmbar. In diesen Fällen sei gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG von der Anwendung der Abs. 1 und 2 abzusehen, und zwar vollständig und nicht nur teilweise. Der Gesetzgeber habe diesen Quasi-Flüchtlingen ein Bleiberecht einräumen wollen, da ihnen eine Zusammenarbeit mit dem Heimatstaat nicht zumutbar sei. Dagegen könne sich § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nach seiner sprachlichen Ausgestaltung nur auf „entsprechende Mitwirkungspflichten“ für den Fall der möglichen und zumutbaren Ausreise in einen anderen Staat beziehen, da Satz 1 dieser Norm keine solchen Hinweise auf Zumutbarkeit und Möglichkeit enthalte. Die zitierten Gerichtsentscheidungen beträfen solche potentiellen Aus-

reisen in einen anderen Staat und die AVV bezögen sich wiederum auf „Heimreisen“ in den Ursprungsstaat. Zudem seien bei der Flüchtlingsgruppe mit Abschiebungsschutz die Mitwirkungspflichten geringer anzusetzen; jedenfalls dem Kl. sei wegen der Desertion in Eritrea und der daraus resultierenden Gefährdung seiner dort lebenden Familie eine Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit seinem Heimatstaat unzumutbar; hierzu wurde der Inhalt verschiedener Auskünfte von amnesty international (ai) wiedergegeben. In einem ergänzenden Schriftsatz vom 24. April 2006 weist die Bevollmächtigte noch darauf hin, dass die AVV immer wieder von Ausreise in einen „anderen Staat“ sprächen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Akten im Behörden- und in den Gerichtsverfahren Bezug genommen.

II.

Der Bekl. macht in dem Antrag Zulassungsgründe gemäß § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VwGO hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hinsichtlich der Ausstellung eines Ausweisersatzes geltend. Der statthafte Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen des § 124 a Abs. 4 VwGO, erweist sich aus den im Folgenden angeführten Gesichtspunkten (§ 124 a Abs. 5 Satz 3 VwGO) jedoch insgesamt als unbegründet:

1. Die vom Bekl. als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfenen Fragen zur Auslegung und Anwendung der §§ 5 Abs. 3 und 25 Abs. 3 AufenthG bedürfen keiner Klärung in einem Berufungsverfahren, da sich ihre Beantwortung unmittelbar aus dem Wortlaut und dem Normzweck der betreffenden gesetzlichen Vorschriften ergibt:

- 1.1 Der Gesetzgeber hat in § 25 Abs. 3 des zum 30. Juli 2004 neu erlassenen Aufenthaltsgesetzes eine Regelung für die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 AufenthG) in den Fällen eines Abschiebungsverbotes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG; früher § 53 AuslG) geschaffen. Ziel war dabei, gerade hinsichtlich des vorgenannten Personenkreises der bislang verbreiteten Praxis entgegenzutreten, die Duldung nicht als Instrument der Verwaltungsvollstreckung, sondern als zweitklassigen Aufenthaltstitel – häufig in

Form von sog. Kettenduldungen – einzusetzen (vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 15/420, S. 70 und 79).

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG besteht für abschiebebeschützte Ausländer ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis („soll“), so dass die Ausländerbehörde nur in atypischen Fällen hiervon absehen kann (vgl. BVerwG, B. v. 22.11.2005 – 1 C 18/04 betreffend den Fall eines eingeleiteten Widerrufsverfahrens für ein Abschiebungsverbot). Allerdings schließt § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung zwingend aus. Dass ist der Fall, „wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist“ (erster Satzteil), „der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt“ (zweiter Satzteil) oder – was beim Kl. unstreitig nicht gegeben ist – schwerwiegende Unwürdigkeitsgründe gemäß Buchstaben a) – d) vorliegen (dritter Satzteil). Die vom Bekl. vertretene Ansicht, dass es sich insoweit um drei voneinander unabhängige Ausschlussgründe handle, so dass die Mitwirkungspflicht im zweiten Satzteil generell gelte und ein Verstoß dagegen allein zum Ausschluss der Erteilung führe, lässt sich mit der erkennbaren Intention des Gesetzgebers nicht in Einklang bringen. Bereits der klare Wortlaut der Norm spricht dafür, dass sich dieser zweite Satzteil (nur) auf den ersten Satzteil des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bezieht, da sich die Bezugnahme „entsprechende Mitwirkungspflichten“ sprachlich nur auf die dort genannte Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Ausreise in einen anderen Staat beziehen kann, während in § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gerade keine Kriterien enthalten sind, für die „entsprechende Mitwirkungspflichten“ bestehen könnten. Diese sprachliche Eindeutigkeit des Gesetzestextes wird durch die sog. Gesetzesmaterialien, also die Begründung des Gesetzgebers in der BT-Drucksache 15/420, S. 79 zu § 25 Abs. 3 AufenthG, bestätigt. Danach soll Satz 2 sicherstellen, dass kein Aufenthaltstitel erteilt wird, wenn die Ausreise in einen anderen Staat (Drittstaat) möglich und zumutbar ist. Als Beispiele werden gemischt-nationale Ehen mit Aufenthaltserlaubnis im Heimatstaat des anderen Ehegatten oder ein Einreise- und Aufenthaltsrecht im Drittstaat aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der betroffenen Person angeführt. Die Darlegung, in welchen Staat eine Ausreise möglich sei, obliege dabei der Ausländerbehörde. Zu Satz 1 heißt es in den Gesetzesmaterialien demgegenüber lediglich, dass „in diesen Fällen“ eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll; von einer Einschränkung wegen Nichterfüllung der Passpflicht ist dort nicht die Rede. Noch klarer ergibt sich dies aus der vom Bekl. zitierten Ziff. 25.3.3.1 der vorläufigen AVV, denen allerdings

keinerlei rechtliche Bindung zukommt und die allenfalls als Interpretationshilfe herangezogen werden können. Dort heißt es ausdrücklich, die Vorschrift (§ 25 Abs. 3 AufenthG) sanktioniere nicht die wiederholte oder gröbliche Verletzung aller Mitwirkungspflichten, vielmehr müsse der Ausländer „eine gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt haben, wodurch die Ausreise in einen anderen Staat gegenwärtig nicht möglich oder zumutbar ist“. Dass sich eine Mitwirkungspflicht gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2, zweiter Satzteil AufenthG auf die im ersten Satzteil genannte mögliche und zumutbare Ausreise in einen anderen Staat bezieht, ist auch dem obiter dictum im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. November 2005 – 1 C 18/04 zu entnehmen, wo es unter 3. c) der Entscheidungsgründe heißt, der Gesetzgeber habe mit dieser Formulierung klargestellt, dass es auf die Frage einer Ausreise in den Staat (Heimatstaat), für den das Bundesamt ein Abschiebungsverbot festgestellt habe, nicht mehr ankommt. Zum gleichen Ergebnis wie der Senat ist auch der VGH Baden-Württemberg in den Beschlüssen vom 30. Mai 2005 – 13 S 1309 und 1310/04 gelangt, wonach mit der Formulierung „entsprechende Mitwirkungspflichten“ das Gesetz zum Ausdruck bringe, dass damit Mitwirkungspflichten gemeint seien, die mit der zuvor in § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG angesprochenen Ausreisepflicht in Zusammenhang stehen.

- 1.2 Ob der aufgeworfenen ersten Frage betreffend die Auslegung und Anwendung des § 5 Abs. 3, 1. Halbsatz AufenthG nach der vorgehend gefundenen Auslegung des von der zweiten Frage betroffenen § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (der dort jeweils in einer anderen, unzutreffenden Auslegung zugrunde gelegt wird) überhaupt noch eine grundsätzliche Bedeutung im vorliegenden Verfahren zukommt, kann dahingestellt bleiben. Auch die erste Frage beantwortet sich nämlich klar aus dem Gesetzestext und der zugrunde liegenden Intention des Gesetzgebers. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 AufenthG handelt es sich dabei erkennbar um eine Ausnahmenvorschrift hinsichtlich § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG, somit auch hinsichtlich der Erfüllung der grundsätzlichen Passpflicht und einer darauf gerichteten Mitwirkungspflicht des Ausländers. Dabei stellt § 5 Abs. 3, 1. Halbsatz AufenthG klar, dass im Falle eines Aufenthaltstitels u. a. gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG (also aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) von der regelmäßigen Erfüllung der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Kriterium i.V.m. § 3 Abs. 1 AufenthG abzusehen „ist“. Diese zwingende Formulierung lässt keinen Raum für eine Interpretation dahingehend, dass dies nur gelte, wenn der Ausländer unverschuldet die grundsätzliche Pass-

pflicht nicht erfüllen könne. Wenn der Gesetzgeber das so hätte verstanden haben wollen, hätte er dies einschränkend („kann“) regeln können, wie es im folgenden 2. Halbsatz des § 5 Abs. 3 AufenthG für die nicht abschiebengeschützten Ausländer geschehen ist. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch die Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 15/420, S. 70), wonach in den Fällen der Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen die Erteilung eines Aufenthaltstitels typischerweise nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen des § 5 abhängig gemacht werden kann und Absatz 3 daher für diese Fälle eine „zusammenfassende Sonderregelung“ trifft. Auch Ziff. 5.3.1 der vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz (AVV) greift diese Formulierung einer „Sonderregelung“ auf und stellt in Ziff. 5.3.3 nochmals ausdrücklich klar, dass in den Fällen des ersten Halbsatzes des § 5 Abs. 3 AufenthG der Aufenthaltstitel ungeachtet der Regelerteilungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 zu erteilen ist. Die in dem von der LAB vorgelegten Schreiben des BMI vom 28. Juli 2005 zitierte Ziff. 5.1.1.1 der AVV ist insoweit nicht einschlägig, sondern betrifft die grundsätzliche Regelung zur Passpflicht in § 5 Abs. 1 AufenthG bzw. die in § 3 Abs. 2 AufenthG enthaltene Ausnahmeregelung. Die Rechtsauffassung des Senats teilt wiederum der VGH Baden-Württemberg (a.a.O.), wonach im Fall einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG zwingend von der Anwendung des § 5 Abs. 1 AufenthG abgesehen ist (vgl. auch VG Sigmaringen, U. v. 14.6.2005 – 7 K 1166/04). Irgendwelche Anhaltspunkte, dass diese Regelung nur im Falle einer unverschuldeten Nichterfüllung der Passpflicht anwendbar sei und somit nur beschränkt gültig wäre, sind nicht erkennbar. Der Bekl. verkennt insoweit den von ihm zur Antragsbegründung herangezogen Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung: Der Gesetzgeber wollte – wie eingangs ausgeführt – mit der Neuordnung im Aufenthaltsgesetz (§ 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) gerade erreichen, dass abschiebengeschützten Ausländern ein – allerdings befristeter – Aufenthaltstitel (§ 7 AufenthG) erteilt wird. Die Anwendung des § 25 Abs. 3 Satz 2, zweiter Satzteil AufenthG auf eine Mitwirkungspflicht zur Beschaffung eines Reisepasses (§ 5 Abs. 1, 3 AufenthG) oder eines Heimreisescheins bei der Vertretung des Landes, für das der Ausländer Abschiebungsschutz genießt, widerspräche dem. Einen Heimreiseschein zu verlangen, wäre nicht mit dem rechtskräftig festgestellten Abschiebungsschutz hinsichtlich des Herkunftslandes des Ausländers vereinbar, und auch für einen Reisepass wäre erforderlich, dass er sich wieder an die Vertretung des „Verfolgerstaates“ wendet. Unabhängig von

der Frage der Zumutbarkeit ergäbe dies auch nur einen Sinn, wenn das Reisepapier möglicherweise zur Ausreise in einen anderen Staat (Drittstaat) dienen könnte. Dass diese Voraussetzung im gegebenen Fall erfüllt wäre, hat der Bekl. – wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat – jedoch nicht einmal ansatzweise vorgetragen. Hierauf stellt das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O.) jedoch ausdrücklich ab. Wenn seitens der Exekutive eine Einschränkung der Regelungen in §§ 5 Abs. 3, 1. Halbsatz; 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG dahingehend begehrt wird, dass die Passpflicht nur entfalle, wenn der Ausländer zur Erfüllung nicht in der Lage ist, kann dies bei der gegebenen Gesetzeslage nicht auf dem Rechtsweg, sondern nur über den Normgeber erreicht werden.

Auch die vom Bekl. herangezogenen Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind nicht geeignet, seine Ansicht zu stützen: So heißt es auch im Beschluss vom 28. Februar 2005 – 10 ZB 05.263, es sei erforderlich, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht dazu führe, dass eine Ausreise in einen anderen Staat gegenwärtig nicht möglich oder zumutbar sei; dies ergebe sich aus dem Adjektiv „entsprechende“ Mitwirkungspflicht. Des Weiteren heißt es dort unter Hinweis auf die BT-Drucksache 15/420, S. 70, der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass in den Fällen der Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen die Erteilung eines Aufenthaltstitels typischerweise nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen des § 5 AufenthG abhängig gemacht werden könne. Dass in dem Beschluss anschließend „ausweisrechtliche“ Mitwirkungspflichten sowie die Beschaffung von „Heimreisepapieren“ behandelt werden, ohne auf die Frage einer Ausreise in einen anderen Staat einzugehen, stellt eine inkonsequente Rechtsanwendung dar, die nicht zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO geeignet ist. Der Prozesskostenhilfebeschluss vom 26. Juli 2005 und der Nichtzulassungsbeschluss vom 27. Oktober 2005 jeweils im Verfahren 24 ZB 05.768 setzen sich mit der vorliegenden Problematik nicht auseinander, sondern gelangen hinsichtlich „§ 25 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG“ allgemein zu dem Ergebnis, ein Ausländer, der sich beharrlich weigere, an der Beschaffung von Heimreisepapieren mitzuwirken, könne keine Aufenthaltserlaubnis erhalten; § 25 Abs. 5 AufenthG betreffend inlandsbezogene Abschiebungshindernisse wird jedoch von § 5 Abs. 3, 1. Halbs. AufenthG gerade nicht erfasst. Auch insoweit wäre eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht dargetan.

2. An der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung betreffend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehen auch keine ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Vielmehr hat sich das Gericht an den gesetzlichen Vorgaben der §§ 25 Abs. 3 Satz 1 und 5 Abs. 1, 1. Halbs. AufenthG orientiert und zutreffend einen Anspruch des Kl. auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) aufgrund des rechtskräftig festgestellten Abschiebungsschutzes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zuerkannt, da mangels möglicher und zumutbarer Ausreise in einen anderen Staat als den Herkunftsstaat – wie unter Ziff. 1 ausgeführt – kein Ausschlussgrund gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bestand.
3. Hinsichtlich der Ausstellung eines Ausweisersatzes gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AufenthV, § 48 Abs. 2 AufenthG hat der Bekl. eine im Sinne § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO grundsätzlich bedeutsame Frage weder aufgeworfen noch sonst eine allgemeine Klärungsbedürftigkeit gemäß § 124 a Abs. 4 VwGO dargelegt.
Soweit in Ziff. I.2 der Antragsschrift ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hinsichtlich der Ausstellung eines Ausweisersatzes geltend gemacht werden, gilt Folgendes:
Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils beziehen sich grundsätzlich auf den Ausspruch im Tenor; es bedarf also einer schlüssigen Darlegung, inwiefern die angefochtene Entscheidung nach Auffassung des Zulassungsantragstellers im Ergebnis unrichtig sei.
Der Bekl. legt zwar zutreffend dar, dass die (ordnungsrechtliche) Frage der Ausstellung eines Ausweisersatzes unabhängig ist von der (statusrechtlichen) Frage, ob der Ausländer einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung besitzt (so auch BayVGh, U. v. 24.3.2006 – 19 B 04.2259 und BVerfG, B. v. 12.9.2005 – 2 BvR 1361/05). Es trifft auch zu und ist dort jeweils ausgeführt, dass ein Anspruch auf Ausstellung eines Ausweisersatzes nur dann besteht, wenn die Beschaffung eines Passes bzw. Passersatzes für den Ausländer unzumutbar ist, und umgekehrt zu verneinen ist, wenn er nicht in zumutbarer Weise an der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes mitwirkt. Auch im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (a.a.O.) wird ausdrücklich hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels und zur Ausstellung eines Ausweisersatzes differenziert. Die Antragsschrift des Bekl. enthält jedoch auch nicht ansatzweise Ausführungen dazu, dass der Kläger gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV, § 48 Abs. 2 AufenthG in zumutbarer Weise einen Pass oder Passersatz erlangen könnte. Hierzu hätte es einer Auseinandersetzung mit den im Klageverfahren

geltend gemachten und durch verschiedene Erkenntnismittel belegten Hinderungsgründen (vgl. Schriftsätze der Klägerbevollmächtigten vom 21.6.2005 mit Anlagen, u. a. weiterem Schriftsatz vom 8.6.2005 und Auskünften der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Asmara vom 26.1.2005 und 22.2.2005, sowie vom 1.8. und 9.8.2005 mit Anlagen u. a. von ai vom 20.7. und 28.7.2005 sowie Auszügen aus „Gedab News“ vom 17.7. und 21.7.2005) bedurft. Damit fehlt es an einer hinreichenden Darlegung im Sinne § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO von Zweifeln an der Richtigkeit des Ausspruchs im Tenor des Gerichtsbescheids.

4. Die Kostenentscheidung entspricht § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1, 3, 52 Abs. 2 GKG.

Mit diesem Beschluss wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO). Rechtsmittel gegen diese Entscheidung sind nicht gegeben (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Schaudig

Kögler

Krodel